

\*\*\*\*\*

Num. LIII.

**Verordnung wegen der Aerzte und Wundärzte, von 1756.**

**W**ir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Demnach Wir außfälligt vernommen, gestalten in Unserer Graffschaft viele Personen von allerley Gattungen Standes, welche weder die Medicin noch die Chirurgie verstehen und gelernet haben, sich dennoch ungescheuet unterfangen, sowol innerliche Krankheiten, als auch äußerliche Leibesbeschaden curiren zu wollen, mithin durch ihre unverständige und schädliche Curen diejenigen, so sich entweder aus Einfalt oder zu vermeinter Ersparung der Kosten ihnen anvertrauen, nicht nur um ihr Geld, sondern auch um ihre Gesundheit freventlich bringen, folglich Wir unumgänglich nöthig finden, diesem Uebel nachdrücklich zu steuern: als befehlen, wollen und verordnen Wir hiermit;

1) Daß bei Vermeidung willkürlicher und nachdrücklicher Ahndung niemand in der Arzneikunst in dieser Graffschaft practiciren und der Curen innerlicher Krankheiten sich annehmen solle, wenn er nicht sothane Arzneikunst studiret, und den Gradum Licentiatum oder Doctoris Medicinae erworben, oder doch sonst Licentiam practicandi erlangt hat;

2) Sol gleichmäßig bey namhafter Strafe keiner die Chirurgie exerciren und äußerliche Leibesbeschaden curiren, der nicht die Chirurgie gehörig gelernet, von erfahrenen Medicis examiniret, tüchtig befunden, und in das Amt aufgenommen worden.

Zweiter Theil.

M

3)

3) Da auch sogar einige von Unsern Unterthanen in ihren Krankheiten ihre Zuflucht zu abergläubigen Segensprechern nehmen: so sol künftig jedesmal sowol der, der sich solcher Cur unternimmt, als der sich derselben bedientet, zur Brüge gesetzt und das erstemal mit 5 Goldfl. oder mit vierwöchiger Zuchthausstrafe, das zweitemal doppelt, und das drittemal mit der Landesverweisung gestraft werden.

4) Fals aber sich jemand finden sollte, der zwar die Medicin nicht auf Universitäten studiret, oder die Chirurgie nicht zumfrüßig gelernet hätte, dennoch aber ein oder die andere verstehen sollte, und sich darüber examiniren zu lassen getraute, mithin des Endes bei Uns sich unterthänigst melden würde: so behalten Wir Uns bevor, so dann wegen des Examinis gnädigst zu resolviren, und einen solchen bei seiner Tüchtigfindung nach gnädigstem Gutfinden von der oben §. 1 und 2 gesetzten Regel zu excipiren.

Gleichwie nun Unsere Drossen und Beamten, wie auch Magisträte und Richter in denen Städten über vorstehende Verordnung nachdrücklich zu halten haben, als hat auch sich jedermanniglich darnach aufs genaueste zu achten. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Jul. 1756,

